Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 52 (1972-1973)
Heft: 1: Protest und Dialog : zum Jugendproblem heute

Artikel: Meditationen über die schweizerische Bundesverfassung
Autor: Marti, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-162735

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

HANS MARTI

Meditationen über die schweizerische Bundesverfassung

Das Unbewusste «denkt» mit

Jeder Verfassungsgebung gehen Bilder vom Staat, von seinen Organen, von der Stellung des einzelnen zum Staat voraus. Diese Bilder, die zum Vorbild für eine geltende Verfassung werden, lassen sich nie nur rational begründen. Überlegungen der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit allein vermögen nie abschliessend zu erklären, warum für die verfassungsgebende Gewalt ausgerechnet dieses oder jenes Bild vom Staat wegleitend gewesen ist. Die Geschichte der Staatstheorien kennt ein ganzes Arsenal sehr durchdachter Staatsformen, die trotz ihrer rationalen Vorzüge nie verwirklicht worden sind. Anderseits ist auffallend, mit welcher elementaren Wucht in kurzer Zeit sich andere Staatstheorien – etwa die Lehre von den drei Gewalten – in der politischen Wirklichkeit durchgesetzt haben, ungeachtet der in diesen Theorien enthaltenen Widersprüche und sonstigen Mängel. Vom Unbewussten her, dank ihrer Faszination, haben diese Staatstheorien ihre Durchschlagskraft bekommen.

Eine Verfassung darf nicht nur die bewusste Spitze der menschlichen Psyche ansprechen; sie muss auch das Unbewusste einbeziehen. Verliert etwa das Bild des *Grossen Vaters*, das den konstitutionellen Staat weitgehend geprägt hat, an Überzeugungskraft und tritt an seine Stelle das Bild der *Grossen Mutter*, so haben alle zum patriarchalen Staatsbild gehörenden Argumente, welche im Gebiet der Wirtschaft für Freiheit und Risiko oder im Gebiet des Verfassungsrechtes für strenge Verfassungstreue sprechen, kein Gewicht mehr. Jetzt zählen die Massnahmen der Hilfe und Sicherung des Daseins; die Berufung auf rechtliche Vorschriften, die solchen Massnahmen entgegenstehen, wird als «Formalismus» entwertet, weil diese Berufung nicht mehr verstanden wird.

Beim Denken «denkt» auch das Unbewusste mit. Hinter den vordergründigen Argumenten, welche Anlass zu einer bestimmten Aussage geben, ist das Unbewusste wirksam, das eben diesen Argumenten und dieser Aussage Gewicht verleiht und ihr einen zusätzlichen Gehalt gibt. Das gilt auch für das Denken der an der Verfassungsgebung oder Verfassungsauslegung beteiligten Personen.

Ein Jurist etwa schildert in einem Buch den vorbildlichen, überlegenen Richter und weiss nicht, dass er eines der Bilder des in Märchen, Mythen und Träumen auftauchenden «alten Weisen» und damit eine Variation zum Archetypus des Grossen Vaters wiederholt. Oder ein Politiker verficht mit Wärme und Hingebung den Ausbau des Sozialstaates und verlangt, dass der Staat für die Kinder, die Alten und wirtschaftlich Schwachen sorge; er projiziert auf den Staat das Bild der sorgenden, hegenden und schützenden Grossen Mutter.

Der schweizerische Männerbund

Die schweizerische Bundesverfassung beginnt, nach dem Vorbild der alten Bundesbriefe, mit den Worten «Im Namen Gottes des Allmächtigen»! Uns interessiert hier nicht das gewollte christliche Bekenntnis der Verfassungsredaktoren, wir fragen vielmehr, warum es gerade mit diesen Worten ausgesprochen und akzeptiert wurde. Die Präambel betont ausschliesslich den Vateraspekt der Gottheit. In einer modernen Verfassung mit einer religiösen Präambel, jener von Irland von 1937, ist dagegen der Akzent deutlich verschoben, denn sie beruft sich auf die «Heiligste Dreieinigkeit». Unsere Bundesverfassung dagegen nennt nur den göttlichen Vater; ihre Gottesvorstellung ist an das Bild des Grossen Vaters gebunden.

Und noch etwas fällt auf: die betonte göttliche Eigenschaft. Man sollte meinen, dass in der Präambel zu einer rechtlichen Grundordnung etwa die Gerechtigkeit oder die Weisheit Gottes hervorgehoben würde. Doch nicht von diesen Eigenschaften, auch nicht von der göttlichen Liebe ist die Rede, sondern von der Macht, und zwar von der unbegrenzten Macht, von der Allmacht. Vor diesem Hintergrund der göttlichen Allmacht wird im Verfassungstext alsdann vordergründig eine rechtlich begrenzte Macht der Eidgenossenschaft aufgebaut. Weil man bewusst eine begrenzte menschliche Ordnung schaffen wollte, tauchte offenbar im Hintergrund, unbewusst und kompensatorisch, das Bild einer göttlichen Allmacht auf.

Die Verfassungen von 1848 und 1874 haben einen typischen Männerbund konstituiert; in jedem Männerbund dominiert das Bild des Grossen Vaters mit allen ihm zugehörenden Vorstellungen. Die Verfassungspräambel bezeichnet die Eidgenossenschaft als einen «Bund *der* Eidgenossen». Hier steht keineswegs der Teil für das Ganze. «Bund der Eidgenossen» ist keine Abkürzung für den Bund der Schweizer und Schweizerinnen, sondern die Verfassung sagt genau das, was ihre «Väter» meinten: Eidgenossen sind jene Männer, welche im Laufe der Jahrhunderte den Bund geschlossen, ihn ausgedehnt und für ihn gekämpft haben, und alle jene Männer, die als Nachkommen ihrer Väter den Bund fortsetzen und erhalten werden.

Männerbünde haben regelmässig bestimmte Einweihungsriten; der Jüngling wird unterwiesen im Wertkanon des Bundes und hernach förmlich aufgenommen. Solche Einweihungsriten fehlen auch in der Eidgenossenschaft nicht völlig, wenngleich sie wegen ihrer modernen Form nicht ohne weiteres als solche erkennbar sind. Artikel 27 Bv gewährleistet jedem Schweizer eine unentgeltliche Primarschulbildung. Die Staatsrechtslehre reiht dieses verfassungsmässige Recht in die Gruppe der «verfassungsmässigen Rechte auf staatliche Leistung» ein, und im Wohlfahrtsstaat des 20. Jahrhunderts ist man geneigt, in diesem verfassungsmässigen Recht ein «soziales Grundrecht» zu erblicken. Das soziale Motiv mag bei der Gewährleistung dieses Rechtes mitgespielt haben, bestimmend war aber etwas anderes: Die schweizerische Demokratie und ihr Bundesheer sind darauf angewiesen, dass ihre Bürger und Wehrmänner eine gewisse minimale Ausbildung besitzen. Die Schule soll dem Knaben nicht nur Wissen vermitteln, sondern sie soll ihn auch zum Schweizer, zum Staatsbürger erziehen. Später – in der Rekrutenschule – soll der Jüngling zum Mann und zum Wehrmann geformt werden. Schule und Rekrutenschule sollen damit in moderner Form das leisten, was auf früheren Kulturstufen Aufgabe der Einweihungsriten gewesen ist.

Unromantischer Volksbegriff

Das «Volk» der Bundesverfassung ist kein natürlich gewordener, beinahe geheimnisvoller und nicht präzis definierbarer Organismus im Sinne eines romantischen Volksbegriffes. Es ist auch kein «Volk» im Sinne einer «nation» der Französischen Revolution. Hinter dem verfassungsrechtlichen Volksbegriff steht die Vorstellung eines «Bundes der Eidgenossen»: Erst der durch einen Eid bekräftigte Bund der Eidgenossen hat dieses Volk geschaffen. Die historische Tatsache, dass die Eidgenossenschaft das Werk eines ganzen Geflechtes von Bünden ist, hat bewusst und unbewusst weitergewirkt. Das heisst aber nichts anderes, als dass die Vorstellung von einem Schweizervolk verbunden ist mit dem Bild eines durch freien Entschluss begründeten Bundes. Nicht die natürlichen Gegebenheiten der gemeinsamen Abstammung und Sprache gelten als Faktoren, welche den Bund hervorgebracht haben, sondern er gilt als die Tat freier Männer. Der Volksbegriff der Verfassung ist daher deutlich der männlichen Vorstellungswelt zugeordnet. Er hebt sich mit aller Klarheit vom matriarchalen Volksbegriff ab, für welchen das Volk die bergende und schützende Gemeinschaft der Kinder *einer* Mutter ist, also eine durch die Natur geprägte Gemeinschaftsform.

In der abendländischen Rechtsentwicklung nimmt das Naturrecht einen

bedeutsamen Platz ein. Es hat den Konstitutionalismus des 19. und 20. Jahrhunderts tief beeinflusst. Auch in den nüchtern und praktisch formulierten Bundesverfassungen der Eidgenossenschaft von 1848 und 1874 ist noch etwas vom Pathos der Naturrechtslehre der Aufklärung spürbar. Die Vorstellung von einem solchen Naturrecht gehört zur männlich-väterlichen Welt, und sie tritt dort auf, wo der Archetypus des Grossen Vaters wirksam ist. «Das Vaterrecht gehört», so schrieb Johann Jakob Bachofen in «*Mutterrecht und Urreligion*», «einem überstofflichen Lebensprinzip. Es identifiziert sich mit der unkörperlichen Sonnenkraft und der Anerkennung eines sich über allen Wechsel erhabenen, zu den göttlichen Lichthöhen durchgedrungenen Geistes.» Das ist in einer andern Umschreibung genau das, was das Naturrecht in seinen Höhepunkten sein wollte: eine ewige, unwandelbare geistige Ordnung. In der Aufklärung verlor das Naturrecht seinen Zusammenhang mit der göttlichen Weisheit und wurde zur reinen abstrakten Vernunft. Aber immer bleibt das ideelle Naturrecht verknüpft mit der Vorstellung seiner Herkunft aus der Weisheit des göttlichen Vaters oder aus der säkularisierten Vernunft.

Säkularisierte Trinität?

Ein Kernstück jeder Verfassung ist die staatliche Organisation. Die Art der Organisation ist sach- und zweckbezogen. Es wäre indessen überraschend, wenn es nicht auch hier Bezüge zu den Archetypen gäbe, wenn sich nicht auch in der staatlichen Organisation archetypische Vorstellungen nachweisen liessen.

Die Bundesverfassung folgt in ihrem organisatorischen Teil weitgehend dem klassischen Gewaltenteilungsschema. Die Bundesversammlung erscheint als die gesetzgebende Gewalt, der Bundesrat als die vollziehende und das Bundesgericht als die richterliche Gewalt. Man hat diese Gewaltentrennung – vor allem im Positivismus – als eine durch die Art der staatlichen Funktionen bedingte rationale Arbeitsteilung verstehen wollen. Von den staatlichen Aufgaben her lässt sich rational jedoch nicht begründen, warum es gerade drei Gewalten sein müssen. Es gibt sehr viele und wichtige staatliche Funktionen, die sich nicht in dieses Schema pressen lassen. Die Drei-Zahl dürfte hier – wie in andern Bereichen – vom Unbewussten gefordert sein.

Der *Gesetzgeber* gilt als der Schöpfer der ganzen Gesetzgebung. Er schafft – vorstellungsmässig, nicht in Wirklichkeit – aus dem rechtlichen Nichts, dem rechtlichen Chaos, die Rechtsordnung. Alles, was im Staate geschieht, soll im Namen des Gesetzes geschehen. Dem – idealen – Gesetzgeber werden die Eigenschaften der Weisheit, Besonnenheit, Güte und

Strenge sowie eine Voraussicht zugeschrieben, die es ihm ermöglichen, Rechtssätze zu erlassen, die noch in ferner Zukunft richtig sein werden.

Die *vollziehende Gewalt* verkündet die Gesetze, und indem sie diese anwendet, befasst sie sich nun mit jedem einzelnen Bürger. Insofern ist sie eine Mittlerin zwischen dem Gesetzgeber und dem den Gesetzen unterworfenen Bürger. Der Gesetzgeber ist für den einzelnen Bürger oft eine ferne Macht; die vollziehende Gewalt jedoch ist ständig da; mit ihr kann er ständig den Kontakt aufnehmen. Sie befasst sich laufend mit allen grossen und kleinen Nöten des Staates und damit auch seiner Bürger.

Die *richterliche Gewalt* übt eine rein geistige Tätigkeit aus. Indem sie das Gesetz auslegt, erfüllt sie die trockenen Sätze mit Geist, dem Geist des Gesetzes. Im Richterspruch wird den Parteien der Wille des Gesetzes verkündet. Recht wird «gesprochen», also gehaucht, und der Hauch galt von jeher als eine Erscheinungsform des Geistes. Die Sprache zeigt bereits die nahe Beziehung zwischen Rechtssprechung und Geist und damit eben auch die relative Unanschaulichkeit dieser Tätigkeit auf.

Die Staatstheorie hatte immer Mühe, die Dreiheit der Gewalten mit dem Prinzip der Einheit der Staatsgewalt zu vereinigen. Wären die drei Gewalten nur eine Drei-Zahl von Gewalten, so müsste dies die staatliche Einheit zerstören. Das Problem war daher immer, wie die Dreiheit in der Einheit möglich ist, oder umgekehrt: wie eine Einheit in der Dreiheit bestehen kann – eine Frage, die nicht nur den Staatstheoretikern Sorgen machte. Auf der rationalen Ebene ist dieses Problem befriedigend überhaupt nicht lösbar.

Befreit man die Gewaltenteilungslehre von allen rechtlich-rationalen Konstruktionen, dann drängt sich von selbst die Frage auf, ob das Dogma von den drei Gewalten letztlich nicht in einer Beziehung stehe zu einem andern – theologischen – Dogma. Die Lehre von den drei Gewalten ist in der Aufklärung entstanden, zu einem Zeitpunkt also, da das Dogma von der göttlichen Trinität für weite Kreise nicht mehr verständlich war. Und es waren gerade die Rationalisten, die sich mit einem beinahe religiösen Eifer für die Gewaltentrennung einsetzten und in der Menschenrechtserklärung von 1798 als Glaubenssatz verkündeten, eine Gesellschaft, welche die Gewaltentrennung nicht kenne, habe keine Verfassung. Ist die Gewaltenteilungslehre nicht vielleicht eine säkularisierte Trinität? Alle «grossen» verfassungsrechtlichen Themata sind schliesslich säkularisierte theologische Themen. So haben etwa im Mittelalter die Theologen diskutiert, ob Gott nur das Gute wolle oder ob alles gut sei, was Gott wolle. Auf der verfassungspolitischen Ebene tauchte diese Fragestellung später in säkularisierter Form wieder auf, und nun erörterte man, ob der Gesetzgeber an das Recht gebunden sei oder ob Recht sei, was der Gesetzgeber wolle.

Die Grosse Mutter hält Einzug

Seit einigen Jahrzehnten wird aber der Archetypus der Grossen Mutter auch im staatlichen Bereich immer anziehender. Die weibliche Seite des Menschen will sich auch im Staat entfalten, und zunehmend bemächtigen sich archetypische Vorstellungen, die zum Kreis der Grossen Mutter gehören, der staatlichen Einrichtungen. Immer mehr ist es die weibliche, matriarchale Einstellung, welche die staatlichen Zielsetzungen und die Art der Verwirklichung dieser neuen Staatszwecke beeinflusst. Damit übernimmt der Staat eine mütterliche Funktion.

Die Verstärkung der matriarchalen Komponente im schweizerischen Verfassungsrecht beginnt sich einmal beim Begriff des «Volkes» auszuwirken. Im ursprünglichen Text der Bundesverfassung steht der Begriff «Volk» immer für die Aktivbürger, also für die politisch handlungsfähigen Männer. Seit der Revision der Wirtschaftsartikel im Jahre 1947 erscheint nun das Wort «Volk» plötzlich in einer neuen Bedeutung in der Bundesverfassung: «Der Bund trifft im Rahmen seiner verfassungsmässigen Befugnisse die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger geeigneten Massnahmen». Hier bedeutet in der Sprache der Bundesverfassung «Volk» erstmals die Gemeinschaft aller Schweizer Bürger. Bezeichnend ist auch der Zusammenhang, in welchem dieser neue Begriff verwendet wird: Der Bund soll die (wirtschaftliche) Wohlfahrt und die wirtschaftliche Sicherung der Bürger fördern. Es geht um die Sorge für die materiellen Bedürfnisse, um die Sicherung des Lebensunterhaltes und damit um eine wirtschaftliche Sicherung des Lebens. Nicht von der Freiheit und dem Risiko ist mehr die Rede, sondern von der Sicherung. Die Bürger erscheinen nicht mehr als die Träger des Bundes, sondern als der staatlichen Fürsorge bedürftige Menschen.

In diesem neuen Bild des «Volkes» schimmern archetypische Vorstellungen der Grossen Mutter durch. Es sind die Bilder von der umfassenden, jeden einzelnen einschliessenden Gemeinschaft, die für ihre Angehörigen sorgt wie eine Mutter. Und zwar bezieht sich diese Sorge in erster Linie auf die mit der Erhaltung des Lebens verbundenen Bedürfnisse, also um Anliegen, die im Matriarchat als besonders wertvoll gelten. Der Männerbund hat zwar seinen Gliedern ebenfalls einen Schutz versprochen, freilich ganz anderer Art: Er gewährleistete seinen Bürgern Rechte auf Freiheit und Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung. Die matriarchale Gemeinschaft dagegen verspricht Schutz vor den Nöten des körperlichen Lebens durch Gewährung ausreichender Nahrung, Wohnung und ärztlicher Betreuung.

Überblickt man die neuen Aufgaben, welche der Bund seit der Errich-

tung des Bundesstaates im Jahre 1848 sukzessive erhalten hat, so ist unverkennbar, dass die meisten von ihnen eine besondere Affinität zum mütterlichen Bereich haben. Der ursprüngliche patriarchale Bundesstaat konzentrierte seine Tätigkeit auf den – nötigenfalls militärischen – Schutz der Unabhängigkeit nach aussen, auf die Handhabung der Ordnung im Innern und die Gewährleistung der Freiheit und der politischen Rechte seiner Bürger; es waren dies alles ideelle Werte. Die neuen Bundeskompetenzen dagegen beziehen sich auf die Daseinssicherung in allen ihren verschiedenen Belangen und sind insofern materieller Art. Es ist kein Zufall, dass im Wort Materialismus die Wurzel *mater* vorkommt. In allen matriarchal betonten Kulturen geniesst das Stoffliche eine besondere Wertschätzung, worauf schon Bachofen aufmerksam gemacht hat.

Vereinigung der Gegensätze

Die Mütter sind der Ursprung des körperlichen Lebens und ernähren den Säugling, sorgen für die Nahrung der Familie und pflegen die Kranken. Alle Sorge um die Erhaltung des Lebens, der Gesundheit und die Vorsorge gegen den Hunger, im weitern aber auch die Sorge um die bergende Wohnung und die Erhaltung des Herdfeuers sind von alters her Obliegenheiten der Frau, und diese Tätigkeiten stehen auch im Mittelpunkt der matriarchalen Kulte und Vorstellungen. Je mehr der Staat zum Projektionsträger von archetypischen Vorstellungen der Grossen Mutter wird, desto mehr übernimmt er auch mütterliche Aufgaben, weil nun alle Wünsche, für die es keine andere Mutter mehr gibt, an ihn gerichtet werden. Wer diesem Mutterbild völlig verfallen ist, erwartet vom Mutter-Staat nichts weniger als eine diesseitige Glückseligkeit im Stofflichen, nämlich eine vollständige Befriedigung aller mit dem körperlichen Leben verbundenen Wünsche. Eindeutig betont wird diese matriarchale Sorge um das körperliche Wohl in den Verfassungsvorschriften über die Gesetzgebung zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien, übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten, über gesetzliche Bestimmungen für den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Sehr schön ist die veränderte Einstellung bei den Verfassungsvorschriften über die Gewässer nachzuweisen. Das Wasser ist ein Symbol der matriarchalen Welt; die Grosse Mutter ist die Herrin des Wassers. Der älteste «Gewässer-Artikel» der Verfassung verlieh dem Bund die Oberaufsicht über den Wasserbau und wies ihn an, die Korrektion und die Verbauung der Wildwasser zu unterstützen. Es ist die Angst vor der Wassergefahr, welche

in diesem Artikel zum Ausdruck kommt. Der Wassereinbruch soll durch geeignete Werke verhindert, das Wasser soll gebändigt werden. War es nur das wirkliche Wasser, dem die patriarchale Verfassung durch ein Werk einen Damm setzen wollte? Die beiden folgenden «Gewässer-Artikel», der Artikel über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (1908) und der Schiffahrtsartikel (1919), zeigen ebenfalls noch eine patriarchale Einstellung: In beiden Artikeln ist das Wasser Gegenstand der Beherrschung und Nutzung. Im jüngsten Gewässer-Artikel (1953) ist nun das Wasser als solches in den Mittelpunkt gerückt, denn nun hat der Bund gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung zu erlassen. Freilich soll auch diese Reinhaltung der Gewässer praktischen Zwecken dienen, insbesondere dem Schutze der Gesundheit und des Landschaftsbildes. Diese Zwecke werden aber bezeichnenderweise in der Verfassung gar nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Im Vordergrund steht das Bild vom reinen Wasser. Das Wasser ist nicht mehr etwas, das eingedämmt werden muss oder ausgenutzt werden kann, sondern etwas, das in seiner Reinheit erhalten werden soll. Hier stellen sich sofort Bilder der Grossen Mutter ein.

In Anlehnung an eine Formel im Bonner Grundgesetz spricht man auch bei uns in der Schweiz von der Zielformel eines «sozialen Rechtsstaates», also von einer Verbindung des patriarchalen Rechtsstaates mit dem matriarchalen Sozialstaat. Eine solche Verknüpfung ist problem- und damit spannungsgeladen. Aber auch diese Zielsetzung wird von Bildern der Vereinigung gesteuert. Ist diese Aufgabe nicht vergleichbar jenem Ziel, das die Alchemisten im Bilde des Mysterium Conjunctionis gesehen haben?

Zusammenfassung eines Referates vor der Schweizerischen Gesellschaft für praktische Psychologie vom 8. Dezember 1971.